

Tunlichkeit einer Reparatur über dem Wiederbeschaffungswert

Nach einem Verkehrsunfall mit Fahrzeugschaden stellt sich dem Geschädigten die Frage, welche Kosten der gegnerische Haftpflichtversicherer zu ersetzen hat.

Zunächst ist die Höhe des Schadenersatzes davon abhängig, ob eine Reparatur wirtschaftlich sinnvoll oder ob ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten ist. Ein Totalschaden ist anzunehmen, wenn der Zeitwert des Kraftfahrzeuges erheblich hinter den veranschlagten Reparaturkosten zurückbleibt (wenn die Wiederherstellungskosten den Zeitwert im Zeitpunkt des Unfalles übersteigen) – 2 Ob 74/66 ua.

Dennoch liegt es oft im Interesse des Geschädigten, das Fahrzeug zu reparieren. Bis zur Höhe des Zeitwertes ist eine Reparatur schadenersatzrechtlich kein Problem. Problematisch wird es, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen. In der Praxis gilt hier grundsätzlich eine Tunlichkeitsgrenze von ca. 10%, wobei lt. Judikatur keine starren Prozentsätze als Grenze der Reparaturunwürdigkeit bestehen und immer auf den Einzelfall abgestellt werden muss (8 Ob 197/76).

Nachfolgend einige Entscheidungstexte des OGH:

2 Ob 162/06x: „Wird die Reparatur tatsächlich durchgeführt, dann steht dem Geschädigten ein Anspruch auf die Kosten zu, selbst wenn diese den Wiederbeschaffungswert geringfügig übersteigen.“ „Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um 9,4%, dann ist eine Reparatur (grundsätzlich) noch als wirtschaftlich zu beurteilen.“

8 Ob 228/72: „Von Untunlichkeit der Reparatur kann nur die Rede sein, wenn die Reparatur erheblich höhere Kosten verursacht, als der Zeitwert des Fahrzeuges vor der Beschädigung ausmachte.“

2 Ob 53/77: „Reparaturwürdigkeit ist noch gegeben, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert nicht so erheblich überschreiten, dass deshalb die Aufgabe des Fahrzeuges zuzumuten wäre.“

2 Ob 117/83: „Überschreitung um zwanzig Prozent ist nicht mehr zulässig.“

Mag. Sonja Kleinbichler